



Sachstand

Rechtsfragen zur Sabotage von unterseeischen Rohrleitungen in internationalen Gewässern

Rechtsfragen zur Sabotage von unterseeischen Rohrleitungen in internationalen Gewässern

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 019/23
Abschluss der Arbeit: 6. März 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtlicher Status von Pipelines	5
3.	Pipeline-Beschädigung als möglicher Verstoß gegen das Gewaltverbot oder als bewaffneter Angriff	6
4.	Verantwortlichkeit von Staaten für Handlungen nicht-staatlicher Akteure	9
5.	Rechtsfolgen bei völkerrechtswidrigen Handlungen nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit	11
6.	Bündnis- und Beistandsverpflichtungen	12
6.1.	NATO-Vertrag	12
6.2.	EU-Vertrag	14
6.3.	Vertrag über die Kollektive Sicherheit	14
7.	Fazit	15

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund des mutmaßlichen Sabotageakts auf die Nord Stream 1 und Nord Stream 2 Pipelines in der Ostsee im Herbst 2022 befasst sich der vorliegende Sachstand mit Rechtsfragen der Beschädigung bzw. mutmaßlichen Sabotage von unterseeischen Rohrleitungen.

Zunächst erfolgt ein Überblick über den **rechtlichen Status von unterseeischen Pipelines** (2.). Anschließend wird erläutert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beschädigung der Nord Stream Pipelines einen Verstoß gegen das **Gewaltverbot** gem. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta oder einen **„bewaffneten Angriff“** i.S.d. Art. 51 VN-Charta darstellen könnte (3.). Während der Begriff des „bewaffneten Angriffs“ (*armed attack*) und der Grundsatz des Gewaltverbots in der VN-Charta verankert sind,¹ findet sich im Völkerrecht² keine verbindliche Definition des „Staatsterrorismus“.³ Im Folgenden soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen (Gewalt-)Handlungen nicht-staatlicher Akteure **einem Staat zugerechnet** werden können (4.) und welche Rechtsfolgen einen völkerrechtswidrig handelnden Staat treffen (5.). Sodann wird der Frage nachgegangen, ob ein Sabotageakt auf die Nord Stream Pipelines **Bündnis- bzw. Beistandsverpflichtungen** auslösen kann (6.). Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens in einem Fazit zusammengefasst (7.).

1 Zur Frage, ob die Beschädigung der Nord Stream Pipelines einen Bruch des Friedens i.S.v. Art. 39 VN-Charta darstellen könnte, siehe: Kleczkowska, „[Nord Stream Explosions as a Breach of the Peace](#)“, opinio juris, 31. Oktober 2022.

2 Das Völkerrecht wird gelegentlich auch als internationales Recht bezeichnet (siehe z.B. Europäisches Justizportal e-european Justice, [Internationales Recht](#)).

3 Zur fehlenden Terrorismusdefinition im Völkerrecht siehe: Wissenschaftliche Dienste, [Terrorismus als Gegenstand von Konzeptualisierungsversuchen - Entwicklungen in Politikwissenschaft und Völkerrecht](#), WD 2 - 3000 - 002/23, 18. Januar 2023.

2. Rechtlicher Status von Pipelines

Grundsätzlich **dürfen Staaten auch außerhalb ihrer Hoheitsgewässer unterseeische Rohrleitungen (z.B. Gaspipelines) verlegen**.⁴ Die Verlegung von Rohrleitungen stellt lediglich eine Nutzung des Meeresbodens dar⁵ und begründet **keine ausschließliche Hoheitsgewalt der verlegenden Staaten**. Zudem werden Pipelines häufig nicht von den Staaten selbst, sondern von juristischen Personen des Privatrechts verlegt, die grundsätzlich nicht Adressaten der Rechte und Pflichten des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) sind.⁶ In ihrer Dissertation zum Thema „Unterseeische Rohrleitungen“ führt *Sarah Wolf* aus:

„Im Seerecht übernimmt der Staat als Völkerrechtssubjekt eine Art ‚Mittlerfunktion‘, d. h. an ihn richten sich die Freiheiten der Hohen See und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten, die er dann in innerstaatliches Recht umsetzt. Da Privatpersonen oder -gesellschaften grundsätzlich keine Adressaten seerechtlicher Rechte und Pflichten sind, sind sie im Verhältnis zu anderen Staaten auf den Schutz ihres Heimatstaates angewiesen, der für sie als seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen das Recht zur Verlegung geltend machen kann.“⁷

In den Art. 113 bis 115 SRÜ⁸ sind Verpflichtungen der Vertragsstaaten des SRÜ in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen niedergelegt. Gem. Art. 113 SÜR sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Beschädigungen oder Unterbrechungen von unterseeischen Rohrleitungen durch Schiffe, die unter ihrer Flagge fahren, oder Menschen, die ihrer Jurisdiktion unterliegen, in ihren nationalen Gesetzen **unter Strafe zu stellen** (Pönalisierungspflicht). Art. 114 SÜR verpflichtet die Vertragsstaaten, innerstaatliche Gesetze zu erlassen, nach denen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Eigentümer unterseeischer Rohrleitungen unter bestimmten Voraussetzungen für die Beschädigung anderer unterseeischer Rohrleitungen haften.

Unterseeische Pipelines haben im Gegensatz zu Schiffen⁹ **keine Staatsangehörigkeit** (Flaggenprinzip). Während Art. 92 Abs. 1 SRÜ für Schiffe regelt, dass sie auf Hoher See grundsätzlich unter der Hoheitsgewalt des Flaggenstaats stehen, existiert keine vergleichbare Regelung für unterseeische Rohrleitungen.¹⁰ *Wolf* und *Lagoni* argumentieren, dass sich aus dem Recht des Staates, Rohrleitungen legen und betreiben zu dürfen, auch ergebe, dass der Staat die Verlegung und den

4 Vgl. zu den Voraussetzungen in den unterschiedlichen Meereszonen: [Art. 112 SRÜ](#), [Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 c](#), [Art. 79 SRÜ](#) und [Art. 58 Abs. 1 SRÜ](#).

5 *Lagoni*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, 2006, Kapitel 3 Rn. 129.

6 *Wolf*, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 123.

7 *Wolf*, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 123.

8 United Nations Treaty Collections (UNTS), Chapter XXI, [Law of the Sea, 6 . United Nations Convention on the Law of the Sea](#).

9 Vgl. hierzu [Art. 91 Abs. 1 SRÜ](#).

10 *Wolf*, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 123 ff.

Betrieb rechtlich regeln und kontrollieren können muss.¹¹ Ist die Rohrleitung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eines anderen Staates verlegt, so hat dieser Staat auch bestimmte Rechte und Pflichten.¹²

Die **Nord Stream 1 Pipeline** wird von der **Nord Stream AG, einem internationalen Konsortium von fünf Energieunternehmen**, mit Firmensitz in der Schweiz unterhalten. Bei den Energieunternehmen handelt es sich um die russische Gazprom international projects LLC, die deutsche Wintershall Dea AG, die deutsche PEG Infrastruktur AG (E.ON), die niederländische N.V. Nederlandse Gasunie und die französische ENGIE.¹³ Demzufolge sind **Russland, Deutschland, die Niederlande und Frankreich verlegende Staaten**, da die genannten Unternehmen in diesen Ländern ihren Sitz haben. Zudem könnte auch die **Schweiz** als verlegender Staat in Frage kommen, da die Nord Stream AG im dortigen Handelsregister eingetragen ist.¹⁴

Die **Nord Stream 2 Pipeline** gehört der Nord Stream 2 AG, die Medienberichten zufolge eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des russischen Unternehmens Gazprom ist. Auch die Nord Stream 2 AG hat ihren Firmensitz in der Schweiz.¹⁵ Folglich kommen bei Nord Stream 2 **Russland** und ggf. die **Schweiz** als die Rohrleitungen verlegende Staaten in Frage.

Der mutmaßliche Sabotageakt auf die Nord Stream Pipelines ereignete sich in den „Ausschließlichen Wirtschaftszonen“ Dänemarks und Schwedens – also außerhalb ihrer Küstengewässer – weshalb sich die Frage eines Angriffs auf schwedisches oder dänisches Territorium für die Regierungen der beiden Länder Medienberichten zufolge nicht stellt.¹⁶

3. Pipeline-Beschädigung als möglicher Verstoß gegen das Gewaltverbot oder als bewaffneter Angriff

Fraglich ist, ob die Zerstörung der Pipelines einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot begründet oder einen „bewaffneten Angriff“ i.S.d. Art. 51 VN-Charta darstellt.

11 Wolf, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 127; *Lagoni*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, 2006, Kapitel 3 Rn. 136.

12 Wolf, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 127 f.; dazu weiterführend: *Kaye*, „International measures to protect oil platforms, pipelines, and submarine cables from attack“, in: Tulane Maritime Law Journal, Volume 31, 2006-2007, S. 377-421 (339 ff.).

13 Nord Stream AG, [Wer wir sind](#); Wolf, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 128.

14 Wolf, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 128.

15 *Stratmann*, [„Bundesnetzagentur bestätigt EU-Regulierung für Nord Stream 2“](#), Handelsblatt, 30. April 2020; NDR, [„Tochterunternehmen für Nord Stream 2 in Schwerin gegründet“](#), 26. Januar 2022.

16 *Schürpf et al.*, [„Explosionen bei Pipelines: Lawrow greift neuerlich den Westen an“](#), Neue Zürcher Zeitung, 3. März 2023; Deutsche Welle, [Denmark, Sweden view Nord Stream leaks as 'sabotage'](#), 27. September 2022.

Art. 51 VN-Charta lautet:

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“¹⁷

Das völkerrechtliche Gewaltverbot ist in Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta kodifiziert und lautet:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“¹⁸

Reichweite und Inhalt des Gewaltverbots werden in der Völkerrechtslehre seit langem diskutiert.¹⁹ Unter dem Begriff der „Gewalt“ versteht die herrschende Meinung (h.M.) bewaffnete oder militärische Gewalt.²⁰ Für wirtschaftlichen oder politischen Druck wird trotz des offen formulierten Charakters der Norm mittlerweile überwiegend angenommen, dass dieser nicht unter das Gewaltverbot, sondern vielmehr unter das **Interventionsverbot** (Art. 2 Ziff. 1 VN-Charta) fällt.²¹

Das Gewaltverbot umfasst regelmäßig jede Androhung oder Anwendung von bewaffneter Gewalt, die von einem Staat ausgeht.²² Es ist jedoch nicht nur die **direkte** Gewalt, sondern auch die **indirekte Gewaltanwendung** vom Anwendungsbereich der Norm umfasst. Eine indirekte Gewaltan-

17 Vereinte Nationen, [Die Charta der Vereinten Nationen](#).

18 Vereinte Nationen, [Die Charta der Vereinten Nationen](#).

19 *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – Volume I*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4) Rn. 3.

20 *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – Volume I*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4) Rn. 3.

21 *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, 14. Aufl. 2017, Rn. 775; *von Arnould*, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2019, Rn. 1039.

22 *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – Volume I*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4) Rn. 32; *Dörr*, [Use of Force, Prohibition of](#), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Rn. 25.

wendung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn sich ein Staat an der Gewaltanwendung gegen einen anderen Staat durch die Unterstützung nicht-staatlicher Akteure beteiligt,²³ wobei Einzelheiten umstritten sind.²⁴ Der Internationale Gerichtshof (folgend: IGH) vertritt die Auffassung, dass die Bewaffnung und Ausrüstung nicht-staatlicher Akteure die Schwelle zur indirekten Gewaltanwendung erreicht – eine rein finanzielle Unterstützung dagegen nicht.²⁵ Derzeit ist jedoch noch **nicht geklärt**, ob (und wenn: welcher) Staat mittels direkter oder indirekter Gewaltanwendung die Beschädigungen der Nord Stream Pipelines verursacht haben könnte.

Ungeachtet dessen bliebe die Frage des Gewaltverbots mit Blick auf die mutmaßliche Sabotage der Nord Stream Pipelines gleichwohl problematisch. Die Gewaltanwendung muss nämlich in den „internationalen Beziehungen“ vorliegen. Darunter wird regelmäßig verstanden, dass sich die Gewalt gegen das **Territorium eines anderen Staates** richtet,²⁶ jedoch sind für besonders **geschützte Außenpositionen** eines Staates Ausnahmen von diesem Kriterium der Territorialität anerkannt.²⁷ So zeigt die Staatenpraxis, dass eine Verletzung des Gewaltverbots etwa in der Gewaltanwendung gegen militärische oder zivile Schiffe oder Flugzeuge liegen kann.²⁸ Auch eine Attacke auf Hoher See kann dabei als Gewaltanwendung gegen einen Staat eingeordnet werden.²⁹ In der Literatur wird teilweise jedoch vertreten, dass zivile Schiffe und Flugzeuge ebenso wie künstliche Installationen (Inseln) jenseits der Hoheitsgewässer, darunter Ölplattformen, nicht unter den Anwendungsbereich des Gewaltverbots fallen.³⁰ Vor diesem Hintergrund ist sehr fraglich, ob

23 In diesem Fall liegt die Gewaltanwendung durch den Staat in der Unterstützungshandlung des Staates. **Davon zu unterscheiden ist die Frage der Zurechnung der Handlungen von nichtstaatlichen Akteuren zum Staat** (siehe dazu 3.).

24 *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – Volume I*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4) Rn. 23-27.

25 [*Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)*](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn. 228.

26 *Dörr*, [Use of Force, Prohibition of](#), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 22.

27 *Von Arnould*, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2019, Rn. 1046.

28 *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – Volume I*, 3. Aufl. 2012, Art. 2 (4) Rn. 35; [Oil Platforms \(Islamic Republic of Iran v. United States of America\)](#), Judgment, I.C.J. Reports 2003, Rn. 72.

29 *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 7. Aufl. 2018, § 55 Rn. 31.

30 *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 7. Aufl. 2018, § 55 Rn. 31.

ein Anschlag auf nicht-staatliche Pipelines außerhalb staatlichen Hoheitsgebiets³¹ eine Gewaltanwendung gegen die Staaten darstellen kann, deren Staatsangehörige Eigentümer der Pipeline sind.³²

Da bereits die Gewaltanwendung gegen einen Staat mit Bezug auf die Nord Stream Pipelines fraglich ist, gilt dies erst Recht für den „bewaffneten Angriff“ i.S.v. Art. 51 VN-Charta, der das Recht auf **Selbstverteidigung** auslöst. Nach der Rechtsprechung des IGH stellt nämlich ein bewaffneter Angriff die schwerste Form der Gewaltanwendung i.S.d. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta dar.³³ Jeder „bewaffnete Angriff“ ist somit gleichzeitig eine Gewaltanwendung. Während schwere Gewalt gegen militärische Schiffe auch einen „bewaffneten Angriff“ auf einen Staat darstellen kann,³⁴ werden Angriffe auf (nicht staatliche) Handelsschiffe, Flugzeuge sowie Staatsangehörige außerhalb ihres Staatsgebietes im Zusammenhang mit Art. 51 VN-Charta als „Grenzfälle“ diskutiert.³⁵ Die Tatsache, dass die Nord Stream Pipelines im Eigentum von juristischen Personen des Privatrechts stehen und die Anschläge nicht in den Hoheitsgewässern eines Staates erfolgten, lässt eine Einordnung der mutmaßlichen Sabotageakte als „bewaffneten Angriff gegen einen Staat“ zweifelhaft erscheinen.³⁶ Zudem lässt die derzeitige Staatenpraxis keine Entwicklung dahingehend feststellen, dass Angriffe auf im Eigentum juristischer Personen des Privatrechts stehende Pipelines in internationalen Gewässern als Angriffe gegen Staaten angesehen werden sollen.

4. Verantwortlichkeit von Staaten für Handlungen nicht-staatlicher Akteure

Handelt nicht der Staat selbst, sondern vielmehr nicht-staatliche Akteure, so stellt sich die Frage der völkerrechtlichen Zurechnung ihrer Handlungen gegenüber dem betreffenden Staat. Näheres wird in den „Artikelentwürfen der VN-Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln“ (*Draft Articles on the Responsibility of States for*

31 Schürpf *et al.*, [„Explosionen bei Pipelines: Lawrow greift neuerlich den Westen an“](#), Neue Zürcher Zeitung, 3. März 2023.

32 Vgl. Azaria/Ulfstein, [„Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?“](#), EJIL: Talk!, 18. Oktober 2022; Kleczkowska, [„Nord Stream Explosions as a Breach of the Peace“](#), opinio juris, 31. Oktober 2022.

33 [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn. 191; [Oil Platforms \(Islamic Republic of Iran v. United States of America\)](#), Judgment, I.C.J. Reports 2003, Rn. 51.

34 Vgl. [Oil Platforms \(Islamic Republic of Iran v. United States of America\)](#), Judgment, I.C.J. Reports 2003, Rn. 72.

35 *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – Volume II*, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 27-28.

36 Dazu weiterführend: Azaria/Ulfstein, [„Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?“](#), EJIL: Talk!, 18. Oktober 2022.

Internationally Wrongful Acts by the International Law Commission, folgend: Draft Articles) geregelt.³⁷

Art. 8 der Draft Articles, der dem IGH zufolge bestehendes Völkergewohnheitsrecht wiedergibt,³⁸ befasst sich mit der Zurechnungsfrage und lautet im Original:

“The conduct of a person or group of persons shall be considered an act of a State under international law if the person or group of persons is in fact acting on the instructions of, or under the direction or control of that State in carrying out the conduct.”

Weitgehend unumstritten ist die Variante 1 der Norm, die besagt, dass eine Handlung einem Staat zugerechnet werden kann, wenn eine Personengruppe oder eine Person Anweisungen eines Staates ausführt. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Definition der Begriffe „Kontrolle“ (*control*) und „Leitung“ (*direction*).³⁹ Die VN-Völkerrechtskommission erläutert in ihrer Kommentierung der Draft Articles, dass eine Zurechnung nur erfolgen kann, wenn der Staat eine bestimmte Operation angeleitet oder kontrolliert hat und die fragliche Handlung ein integraler Teil dieser Operation war.⁴⁰

Der Grad der Kontrolle, der zur Zurechnung von Handlungen nicht-staatlicher Akteure führt, wurde vom IGH 1986 in dem Fall *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*⁴¹ thematisiert. Der IGH hatte sich in diesem Fall mit der Frage zu befassen, ob das Verhalten der von den USA unterstützten *Contra-Rebellen* den USA zugerechnet werden konnte. Dies lehnte der IGH ab, da es der USA an „effektiver Kontrolle“ (*effective control*) gefehlt habe. Der IGH führte dazu aus:

“The Court has taken the view [...] that United States participation, even if preponderant or decisive, in the financing, organizing, training, supplying and equipping of the contras, the selection of its military or paramilitary targets, and the planning of the whole of its operation, is still insufficient in itself, on the basis of the evidence in the possession of the Court, for the purpose of attributing to the United States the acts committed by the contras in the course of their military or paramilitary operations in Nicaragua. All the forms of United States participation mentioned above, and even the general control by the respondent State over a force with a high degree of dependency on it, would not in themselves mean, without further evidence, that the United States directed or enforced the

37 Siehe International Law Commission, [Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 47.

38 [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn. 398.

39 Shaw, *International Law*, 7. Aufl. 2014, S. 574.

40 Im Original: “Such conduct will be attributable to the State only if it directed or controlled the specific operation and the conduct complained of was an integral part of that operation”, International Law Commission, [Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries](#), 2001, S. 47.

41 Siehe [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986.

perpetration of the acts contrary to human rights and humanitarian law alleged by the applicant State. Such acts could well be committed by members of the contras without the control of the United States. **For this conduct to give rise to legal responsibility of the United States, it would in principle have to be proved that that State had effective control of the military or paramilitary operations in the course of which the alleged violations were committed.**"⁴²

Der IGH definiert den Begriff der „Kontrolle“ somit sehr engmaschig und lässt eine generelle Kontrolle (*overall control*) eines Staates nicht ausreichen. Die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ging 1999 in dem *Tadić*-Fall von einer weniger engen Definition von Kontrolle aus.⁴³ Der IGH bestätigte jedoch in dem *Genocide Convention*-Fall seine enge Definition von Kontrolle. In Bezug auf den *Tadić*-Fall vertrat der IGH die Auffassung, dass weder Fragen der Staatenverantwortlichkeit in den spezifischen Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien fielen noch diese Fragen für die Entscheidung des strafrechtlichen Falles relevant seien.⁴⁴

Folgt man dem IGH, ist somit eine Zurechnung der Handlung von Personen zu einem Staat nur möglich, wenn die nicht-staatlichen Akteure auf Anweisung des Staates handeln oder der Staat „effektive Kontrolle“ über die nicht-staatlichen Akteure ausübt. Dies würde auch für den Fall gelten, dass nicht-staatliche Akteure die Nord Stream Pipelines beschädigt hätten.

5. Rechtsfolgen bei völkerrechtswidrigen Handlungen nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit

Es ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, dass Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten, welche in der Regel andere Staaten sind, einstehen müssen.⁴⁵ Während dies als Grundsatz unbestritten ist, bleiben zahlreiche Details ungeklärt. Mit den Draft Articles sollte ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden, bislang kam allerdings kein darauf basierender Vertrag zu Stande.⁴⁶ Die Art. 28 ff. der Draft Articles befassen sich mit den

42 [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn.115 [Hervorhebungen durch Verf.].

43 International Tribunal for the Former Yugoslavia, Prosecutor v. Duško Tadic, Case IT-94-1-A (1999), in: ILM, Vol. 38 No. 6, November 1999, S. 1518 - 1623, Rn. 115 – 117.

44 Siehe [Genocide Convention \(Bosnia and Herzogovina v. Serbia and Montenegro\)](#), Judgment, I.C.J. Reports 2007, Rn. 399-404.

45 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 56 f.

46 Viele Regelungen in den Draft Articles schreiben existierendes Völkergewohnheitsrecht fest. Bezüglich der Frage, bei welchen Artikeln es sich um Gewohnheitsrecht handelt und welche Artikel lediglich als *Soft Law* einzustufen sind, besteht jedoch Uneinigkeit (vgl. *Guillaume*, in: Crawford et al. (Hrsg.): *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 188).

Rechtsfolgen völkerrechtswidrigen Handelns.⁴⁷ Auch völkergewohnheitsrechtlich und in der Rechtsprechung des IGH ist anerkannt, dass sowohl die **Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens** als auch die **Wiedergutmachung** Rechtsfolgen von völkerrechtswidrigem Handeln darstellen. Letztere kann Naturalrestitution (sprich: die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Schadensersatz und Genugtuung (z.B. in der Form eines Anerkenntnisses des völkerrechtswidrigen Handelns) umfassen.⁴⁸

Etwaige **zivilrechtliche Ansprüche** der Eigentümer der Pipelines auf nationaler Ebene gegen die (derzeit unbekannt) Verursacher der Beschädigung der Pipelines sind unabhängig von den soeben aufgezeigten völkerrechtlichen Kompensationsmöglichkeiten. Das Gleiche gilt für eine **individuelle strafrechtliche** Verfolgung auf nationaler Ebene.

6. Bündnis- und Beistandsverpflichtungen

Im Folgenden wird die Frage aufgeworfen, ob durch die mutmaßlichen Sabotage der Pipelines Bündnis- bzw. Beistandsverpflichtungen nach Art. 5 des NATO-Vertrags, Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag oder Art. 4 des Vertrags über Kollektive Sicherheit (folgend: VKS)⁴⁹ ausgelöst werden können. In Bezug auf den NATO-Vertrag wird zudem die Frage aufgeworfen, ob ein Bündnisfall ohne Kenntnis des Urhebers eines bewaffneten Angriffs ausgerufen werden kann.

6.1. NATO-Vertrag

Der NATO-Vertrag legt in Art. 5 und 6 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Bündnisfalls fest. Artikel 5 lautet:

„Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten [...].“⁵⁰

47 Dazu weiterführend: International Law Commission, [Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts. with commentaries](#), 2001, S. 87 ff.

48 *Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 582 f.

49 Mitgliedsstaaten des VKS sind einige ehemalige Sowjetrepubliken sowie die Russische Föderation.

50 NATO, [Der Nordatlantikvertrag](#).

Artikel 6 lautet:

„Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses; auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.“⁵¹

Aus Art. 6 des NATO-Vertrags geht hervor, dass ein bewaffneter Angriff i.S.d. Art. 5 NATO-Vertrag nur vorliegen kann, wenn sich dieser auf bestimmten Hoheitsgebieten abspielt oder der bewaffnete Angriff sich gegen Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer Partei richtet (und dabei weitere Voraussetzungen erfüllt sind).⁵² Wie bereits dargelegt, ereigneten sich die Anschläge nicht auf dem Hoheitsgebiet eines Bündnisstaates. Zudem waren auch keine Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer Vertragspartei betroffen. **Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Feststellung des NATO-Bündnisfalls liegen damit nicht vor.**

Der NATO-Vertrag trifft keine Regelung für eine etwaige Proklamation des Bündnisfalls **ohne Kenntnis des Urhebers des Angriffs**. Im Zuge der Anschläge vom 11. Septembers 2001 („9/11“) wurde der Bündnisfall erst festgestellt, nachdem die USA nachweisen konnten, dass es sich um einen Angriff „von außen“ handelte (der also von außerhalb des US-Territoriums herrührte), und der mutmaßlich auf das Terrornetzwerk *Al-Qaida* zurückzuführen war.⁵³ In einer Pressemitteilung der NATO am 12. September 2012 war jedoch mitgeteilt worden, dass ein Bündnisfall vorliegen könne, sobald feststehe, dass die Anschläge auf die USA vom Ausland ausgeführt worden seien.⁵⁴ Die Kenntnis des Urhebers wurde in der Pressemitteilung somit zwar nicht verlangt, jedoch stellt sich für die Praxis die Frage, welche konkrete Auswirkung die Feststellung eines Bündnisfalls haben soll, wenn unklar ist, wer für den Angriff verantwortlich zeichnet.⁵⁵

51 NATO, [Der Nordatlantikvertrag](#).

52 Vgl. *Tertrais*, [Article 5 of the Washington Treaty: Its Origins, Meaning and Future](#), NATO Research Paper No. 130, April 2016, S. 2.

53 NATO On-line library, [Statement by Secretary General Lord Robertson](#), 2. Oktober 2001; Bundeszentrale für politische Bildung, [Vor 20 Jahren: NATO beschließt Bündnisfall](#), 14. Oktober 2021.

54 NATO On-line library, [Statement by the North Atlantic Council](#), 12. September 2001; vgl. auch *Perot*, [“The art of commitments: NATO, the EU, and the interplay between law and politics within Europe’s collective defense architecture”](#), in: *European Security* Volume 28, No. 1 2019, S. 40-65 (48).

55 Zur Frage eines hypothetischen Angriffs eines NATO-Mitgliedstaates gegen einen Bündnispartner vgl. *Korucu*, [“What if NATO members go to war against each other?”](#), in: *In Casu* magazine; *The Rio Times*, [“Two NATO allies risk going to war with each other. This has never happened before”](#), 20. September 2022.

6.2. EU-Vertrag

Nach den Terroranschlägen von Paris im November 2015 hat sich Frankreich auf Art. 42 Abs. 7 EUV berufen, um Beistand von den anderen EU-Mitgliedstaaten einzufordern.⁵⁶ Art. 42 Abs. 7 EUV lautet:

„Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt [...].“⁵⁷

Tatbestandliche Voraussetzung für eine Aktivierung der Beistandsverpflichtung aus Art. 42 Abs. 7 EUV ist also ein bewaffneter Angriff auf das **Hoheitsgebiet** eines Mitgliedsstaates.⁵⁸

6.3. Vertrag über die Kollektive Sicherheit

Art. 4 VKS ist weiter gefasst als Art. 42 Abs. 7 EUV und Art. 5 NATO-Vertrag. Er lautet auf Englisch:

„If one of the Member States undergoes aggression (armed attack menacing to safety, stability, territorial integrity and sovereignty), it will be considered by the Member States as aggression (armed attack menacing to safety, stability, territorial integrity and sovereignty) to all the Member States of this Treaty.

In case of aggression commission (armed attack menacing to safety, stability, territorial integrity and sovereignty) to any of the Member States, all the other Member States at request of this Member State shall immediately provide the latter with the necessary help, including military one, as well as provide support by the means at their disposal in accordance with the right to collective defence pursuant to article 51 of the UN Charter.

The Member States shall immediately inform the United Nations Security Council on the measures taken on the basis of this article. When implementing these measures, the Member States shall adhere to the relevant provisions of the UN Charter.“⁵⁹

Ausgangspunkt für den VKS-Beistandsfall ist das Vorliegen von Gewalt („*aggression*“). Diese wird wiederum definiert als bewaffneter Angriff, der die Sicherheit, Stabilität, territoriale Integrität und Souveränität bedroht. Dabei bleibt unklar, ob diese Aufzählung wirklich kumulativer Natur ist und was genau unter „Bedrohung“ zu verstehen ist. Sofern die Aufzählung („*safety, stability, territorial integrity and sovereignty*“) tatsächlich kumulativer Natur sein sollte, wäre für den Eintritt dieses Bündnisfalls eine Bedrohung der territorialen Integrität notwendig. Dafür

56 *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 42 EUV Rn. 11.

57 Eurlex, [Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Vertrag über die Europäische Union \(konsolidierte Fassung\)](#).

58 *Calliess/Ruffert*, in: Cremer (Hrsg.), EU-Vertrag (Lissabon), 6. Aufl. 2022, Art. 42 Rn. 16.

59 Collective Security Treaty Organisation, [Collective Security Treaty, dated May 15th 1992](#).

könnte der Hinweis mehrerer englischsprachiger Autoren sprechen, dass Art. 4 VKS nach dem Vorbild von Art. 5 NATO-Vertrag modelliert ist.⁶⁰

7. Fazit

Unterseeische Pipelines haben – anders als Schiffe – auch außerhalb der Hoheitsgewässer keine Staatsangehörigkeit. Zudem **sind unterseeische Pipelines nicht als Hoheitsgebiet eines Staates anzusehen**. Staaten üben **keine Hoheitsgewalt** über Rohrleitungen aus, die durch internationale Gewässer (AWZ, Hohe See) verlegt werden. Dies gilt sogar für den Fall, dass der Staat selber die Pipelines verlegt. Die Nord Stream Pipelines stehen indes im Eigentum juristischer Personen des Privatrechts und nicht von Staaten.

Die Tatsache, dass bei der Beschädigung der Nord Stream Pipelines kein staatliches Hoheitsgebiet betroffen war und die Pipelines im Eigentum juristischer Personen des Privatrechts stehen, lassen **einen „bewaffneten Angriff“ gegen einen anderen Staat (Art. 51 VN-Charta) zweifelhaft erscheinen. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen das Gewaltverbot i.S.d. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta**, denn die Gewaltanwendung muss sich nach ganz überwiegender Auffassung gegen einen Staat richten⁶¹ (vgl. die Formulierung „in den internationalen Beziehungen“). Darunter wird regelmäßig verstanden, dass sich die Gewalt gegen das Gebiet eines anderen Staates richtet,⁶² jedoch werden für besonders geschützte Außenpositionen eines Staates Ausnahmen von diesem Kriterium der Territorialität anerkannt. Auf Grundlage der derzeitigen Staatenpraxis lässt sich derzeit aber keine Entwicklung dahingehend feststellen, dass im Eigentum juristischer Personen des Privatrechts stehende Pipelines in internationalen Gewässern als solche Außenposition anerkannt werden sollen.

Sofern nicht-staatliche Akteure in Kooperation oder auf Geheiß eines Staates handeln, stellt sich die Frage der Zurechnung ihres Handelns gegenüber dem entsprechenden Staat. Nach gefestigter Rechtsprechung des IGH können Gewalthandlungen nicht-staatlicher Akteure dem Staat nur dann zugerechnet werden, wenn diese auf Anweisung des Staates handeln oder der Staat „effektive Kontrolle“ über sie ausübt.⁶³

Durch die Zerstörung der Nord Stream Pipelines werden keine Bündnisverpflichtungen gem. Art. 5 NATO-Vertrag und Art. 42 Abs. 7 EUV ausgelöst, da die entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. ***

60 *Kaszuba*, [“The Collective Security Organization \(CSTO\) in the foreign policy of the Russian Federation”](#), in: The Copernicus Journal of Political Studies, November 2019, S. 141-153 (145); *Cakir/Bakhronov*, [“Legal Status and Features of the CSTO as an International Regional Organization”](#), in: Süleyman Demirel Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Vol. 12, No. 2 2022, S. 725-744 (733).

61 *Dörr*, [Use of Force, Prohibition of](#), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 22.

62 *Dörr*, [Use of Force, Prohibition of](#), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 22.

63 [Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua \(Nicaragua v. United States of America\)](#), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn. 115.